

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 64 / II
Eingangsdatum:	26.04.2002
Weitergabedatum:	26.04.2002
Fällig am:	10.05.2002
Beantwortet am:	27.05.2002
Erledigt am:	27.05.2002

Barbara Ehlgötz CDU  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Kleingartenanlage "Abendruh" in Lichterfelde

1. Liegt dem BA ein Bauantrag vor, mit dem Inhalt auf dem ehemaligen Spielplatzgelände ein neues Vereinshaus mit Gaststätte zu errichten?
2. Wenn ja, entspricht der Entwurf den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-290?
3. Ist im Zusammenhang mit dem Neubau der Abriß des vorhandenen danebenliegenden Vereinshauses geplant?
4. Gibt es für die Öffnungszeiten der Vereinsgaststätte Einschränkungen, um die besonders in den Nachtstunden auftretenden Lärmbelästigungen für die Anwohner zu verringern?
5. Wann wird die im B - Plan geforderte Nord - Süd Durchwegung realisiert, um den Haupteinfahrtsweg am östlichen Rand zu entlasten?

Barbara Ehlgötz

### Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Es ist am 07.05.2002 ein Bauantrag des Kleingartenvereins Kolonie Abendruh e.V. für den Neubau eines Vereinshauses (ohne Gaststätte) eingegangen. Mit Vorbescheid vom 28.02.2001 ist das Vorhaben als planungsrechtlich zulässig beurteilt worden.

Zu 2:

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorbescheidsantrag ergab keinen Widerspruch zu dem geltenden Planungsrecht des am 04.09.2000 festgesetzten Bebauungsplanes XII - 290, der den vorgesehenen Standortbereich als „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ ausweist sowie durch die textliche Festsetzung Nr. 1 die Errichtung eines eingeschossigen Vereinshauses, das mit der o.g. Zweckbestimmung im Einklang steht, innerhalb der Dauerkleingartenanlage zulässt.

Die weitere Nutzung des „alten Vereinszimmers“ ist seitens des Kleingartenvereins Kolonie Abendruh e.V. noch nicht abschließend geklärt: Im Nutzungskonzept (Anlage zum Bauantrag) ist ausgeführt, dass das „alte Vereinszimmer für die Jugendförderung (Computer, Billard) oder als Erweiterung der Kantine in der Diskussion ist“. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist jedoch nur ein Vereinshaus je Dauerkleingartenanlage planungsrechtlich zulässig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird u.a. geprüft, ob das „alte Vereinszimmer“ bestehen bleiben darf oder abgesprochen werden muss.

Zu 4:

Da keine Gaststätte geplant ist, sind diesbezügliche Nutzungseinschränkungen nicht erforderlich. Der Ansatz der „Erweiterung der Kantine“ wird dagegen wie unter 3) aufgeführt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Zu 5:

Die Realisierung der Nord-Süd-Durchwegung wird in diesem Jahr durch die Herstellung der Verbindung zwischen den Dauerkleingartenanlagen „Abendruh“ und „Rütli“ fortgeführt. Danach besteht eine Wegeverbindung zwischen dem Ostweg und der Dauerkleingartenanlage „Abendruh“. Weitergehende Maßnahmen sind zum augenblicklichen Zeitpunkt nicht bekannt und werden von der künftigen Haushaltslage bestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin  
Bezirksstadtrat